



Merkblatt 'Boden - Abfall - Grundwasser' (BAG)

Aushub- oder Abbruchmaterial direkt am Grundwasser

Immer häufiger stösst man auch in unserem Kanton bei Bauvorhaben auf alte Ablagerungen oder verunreinigtes Bodenmaterial.

Die vorliegende Deklaration ist daher für alle Baugesuche auszufüllen, bei denen in grösserem Umfang **Aushub- oder Abbruchmaterial** anfällt sowie für Vorhaben, welche das **Grundwasser** direkt tangieren. Mit der sorgfältigen Prüfung Ihres Bauvorhabens anhand der nachfolgenden Fragen ersparen Sie sich unter Umständen unliebsame Bauverzögerungen oder gar Baueinstellungen.

Beim Abbruchmaterial und bei den übrigen Bauabfällen verlangt das Gesetz nach Möglichkeit eine Trennung der verschiedenen Abfallkategorien bereits auf der Baustelle. Die entsprechenden Vorgaben sind daher schon in die Ausschreibung der Arbeiten aufzunehmen und bei der Organisation der Baustelle zu berücksichtigen.

Bisherige Nutzung des Bauareals

In gewissem Umfang (Baubewilligungen, Nutzung zum Zeitpunkt der Einschätzungen) können folgende kantonalen Stellen Angaben über die bisherige Nutzung des Areals machen:

- **Zeitraum vor ca. 1975:** Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft
Wiedenhubstrasse 35, 4410 Liestal

Eine vorgängige Anmeldung (Tel. 061 926 76 76) unter Angabe von Bauherr und Baujahr ermöglicht es dem Staatsarchiv, die vorhandenen Unterlagen zur Einsicht bereitzulegen.

- **Zeitraum nach ca. 1975:** Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)
Rheinstrasse 33a, 4410 Liestal

Auskünfte werden nur dem/der Eigentümer/in (bzw. einem/einer Bevollmächtigten) auf schriftliche Anfrage hin erteilt.

Entsorgung der Bauabfälle

Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA vom 10.12.1990) verlangt, dass Bauabfälle so weit als möglich am Entstehungsort getrennt erfasst und der Wiederverwertung zugeführt werden. In der Region Basel wurde zu diesem Zweck von der Bauwirtschaft ein **Mehr-Mulden-Konzept** eingeführt.

Die getrennte Erfassung der Bauabfälle ist daher bereits in der Ausschreibung zu berücksichtigen und auf der Baustelle konsequent durchzusetzen. Bei schwierigen Platzverhältnissen auf der Baustelle oder kleinen Mengen müssen die Bauabfälle nachträglich in einer Sortieranlage aufgetrennt werden. Sonderabfälle sind in jedem Fall separat zu erfassen und vom Anwender der betreffenden Produkte zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) vom 7.10.1983 und die darauf abgestützten Verordnungen:
 - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) vom 22.6.2005
 - Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) vom 1.7.1998
 - Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) vom 10.12.1990
 - Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680) vom 26.8.1998
- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1) vom 15.12.2000 und die darauf abgestützte Verordnung:
 - Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81) vom 18.5.2005
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) vom 24.1.1991 und zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) vom 28.10.1998
- Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG-BL, SGS 780) vom 27.2.1991 und zugehörige Verordnung über den Umweltschutz (USV, SGS 780.11) vom 24.12.1991
- Kantonales Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454) vom 3.4.1967, Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz, SGS 455) vom 3.4.1967 und zugehörige Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) vom 13.1.1998